

26. Sept. 1913

Stadtarchiv Winterthur
Gemeinde Oberwinterthur
Schachtel 15 Mappe Couvert 66 No. 13

Gemeinderat Oberwinterthur
Geschäfts No. 497

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1913.

Staatskanzlei des Kantons Zürich



1811. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 16. Juli 1913 reicht der Gemeinderat Oberwinterthur die abgeänderten Quartierpläne über das „Unterwegligebiet“ und das „Bühlgebiet“ ein und ersucht um deren Genehmigung.

B. Der Vorlage sind die Pläne in dreifacher Ausfertigung beigegeben, ebenso ein Attest des Bezirksrates Winterthur, worin bezeugt wird, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 51 vom 27. Juni 1913 publizierten beiden Quartierpläne keine Rekurse erhoben worden seien.

C. Zur Erläuterung und Begründung der Vorlage führt der Gemeinderat folgendes aus:

1. Für die Quartierstraßen A, B und C im Unterwegliquartier seien die Breiten aus Verkehrsrücksichten auf 5 m festgesetzt worden. Der Gemeinderat finde, daß sie dem Verkehr vollständig genügen werden. Die Gemeinde werde diese 5 m breiten Quartierstraßen auf seinerzeitiges Begehren der Interessenten übernehmen, wovon den letztern auch Kenntnis gegeben worden sei.

2. Der Baulinienabstand am Verbindungsfußweg zwischen der neuen Frauenfelderstraße und der Quartierstraße A von früher 11 m sei im vorliegenden Projekt auf 12 m abgeändert worden.

3. Der Kehrplatz der Bühlstraße sei auf dem Projekt ausgeschaltet worden. Dafür führe eine Verbindungsstraße nach der Frauenfelderstraße. Außerdem verbinde ein Fußweg zwischen den Grundstücken der Schulgemeinde und J. J. Ruckstuhl's Erben die Bühlstraße mit der Frauenfelderstraße.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Vorlage wurde vom Gemeinderat Oberwinterthur schon einmal eingereicht; sie mußte aber wegen verschiedener Mängel nochmals zur Ergänzung an ihn zurückgewiesen werden.

2. Zum neuen Projekt sind folgende Bemerkungen zu machen: Der Quartierplan im „Unterwegli“ umfaßt das Gebiet zwischen der bestehenden und der neu projektierten Straße I. Klasse Winterthur-Frauenfeld und dem nördlichen Teil der Thalackerstraße, an welchen drei Straßen bereits vom Regierungsrat genehmigte Bau- und Niveaulinien bestehen.

Innerhalb dieses Gebietes sind drei mit A, B und C bezeichnete, durchgängig 5 m breit projektierte Quartierstraßen vorgesehen. Da nach § 44 des Baugesetzes Straßen nur dann zum Unterhalt durch die Gemeinde übernommen werden müssen, wenn sie eine Breite von mindestens 6 m besitzen, machten sich bei der ersten Vorlage Bedenken geltend. Nachdem sich der Gemeinderat in seiner neuen Vorlage über seine Stellungnahme hinsichtlich Übernahme der Unterhaltungspflicht an diesen Straßen ausgesprochen hat, können sie indessen als gehoben betrachtet werden.

Die Straße A erhält einen Baulinienabstand von 14 m von der Neuen Römerstraße bis zur Einmündung des Fußweges, von dem je 4,5 m auf die beiden Vorgärten und 5 m auf die Fahrbahn entfallen. Bis zur Einmündung in die Straße B ist der Baulinienabstand auf 13 m festgesetzt, 5 m entfallen auf die Fahrbahn, 4,5 m auf den bergseitigen und 3,5 m auf den talseitigen Vorgarten.

Für die beiden Straßen B und C sind beidseitig je 4,5 m breite Vorgärten und Fahrbahnbreiten von 5 m, also Baulinienabstände von 14 m vorgesehen.

An dem 2 m breiten Verbindungsfußweg zwischen Straße A und Neuer Frauenfelderstraße ist in Modifikation des früheren Projektes der Baulinienabstand durch Festsetzung der beidseitigen Vorgartenbreite auf je 5 m von 11 auf 12 m erhöht worden.

Von der Römerstraße ausgehend weist die Straße A auf 40 m Länge ein Gefälle von 5,8% und auf der übrigen Strecke ein solches von 0,5% auf. Die Straßen B und C bilden Quer-

Stadtarchiv Winterthur

OFA 2/

verbindungen zwischen der Römerstraße und der tieferliegenden Thalackerstraße und erhalten Gefälle respektive Steigungen von 10,5 und 8,1%.

Eine Niveaulinie für die Fußwegverbindung enthält die Vorlage nicht, doch läßt sich aus den Plänen entnehmen, daß sie eine Steigung von 19—20% erhalten wird.

3. Der Quartierplan im „Bühl“ enthält die 225 m lange „Bühlstraße“ und als östlichen Abschluß eine im Plan als „Steigstraße“ bezeichnete 45 m lange Querverbindung zwischen dieser und der projektierten Neuen Frauenfelderstraße. Eine zweite solche Querverbindung, bestehend in einem 2 m breiten Fußweg, ist ungefähr in der Mitte des im gesamten zirka 240 m langen Baublockes vorgesehen. Damit sind die Mängel, welche zur Rückweisung der ersten Vorlage Veranlassung boten, beseitigt.

Die Bühlstraße und die Steigstraße sollen 6 m breit werden und beidseitig Vorgärten von 4,5 m erhalten. Der Gesamtbaulinienabstand beträgt also 15 m.

Von der Thalackerstraße aus steigt die Bühlstraße zuerst mit im Maximum 7,2% an, um hernach mit 1,2% bis zur Steigstraße zu fallen. Letztere erhält eine Steigung von 9,1%.

Für die Fußwegverbindung bestehen weder Baulinien noch eine Niveaulinie. Da im vorliegenden Fall eine spätere Erweiterung des Fußweges nicht ausgeschlossen ist, ist dem Gemeinderat im Interesse der Klarstellung der Bauverhältnisse doch zu empfehlen, Bau- und Niveaulinien daran festzusetzen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Oberwinterthur vorgelegten Quartierplänen im „Unterwegli“ und im „Bühl“ wird die Genehmigung erteilt mit der Bedingung, daß im Quartierplan „Unterwegli“ noch Bau- und Niveaulinien festgelegt werden.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberwinterthur unter Rücksendung von je zwei Exemplaren der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den 4. September 1913.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

F. Müller

	Staatsgebühr	Fr. — —
	Exportengebühr	„ — —
4 P.	Ausfertigungsgebühren	„ 1.20 Rp.
	Stempelgebühren	„ 30 „
		<u>Fr. 1.50 Rp.</u>

